Bundesrat Drucksache **599/98**

19.06.98

G - A

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

A. Zielsetzung

1. Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, die zur ausschließlichen Verwendung des Fleisches im eigenen Haushalt des Besitzers vorgenommen werden (Hausschlachtungen), sollen von der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung ausgenommen werden. Die nach dem Fleischhygienerecht durchzuführenden Schlachttier- und Fleischuntersuchungen müssen aber nach wie vor von Tierärzten vorgenommen werden.

2. Der Gesetzentwurf soll den Ländern die Möglichkeit eröffnen, staatliche oder kommunale Träger der Fleischhygieneüberwachung von der hoheitlichen Überwachung der Hausschlachtungen zu entbinden.

3. Das bisher sich nur aus der Definition der Hausschlachtung ergebende Verbot, Fleisch aus Hausschlachtungen in den Verkehr zu bringen, soll präzisiert und bußgeldbewehrt werden.

B. Lösung

Durch Änderung des Fleischhygienegesetzes wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, durch entsprechende Rechtsvorschriften Hausschlachtungen von der amtlichen Untersuchungspflicht auszunehmen. Mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung hat der

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Hausschlachtende einen Tierarzt seiner Wahl zu beauftragen. Die Bestimmung über die Befreiung von der Schlachttieruntersuchung bleibt weiterhin bestehen.

Das sich aus der Definition der Hausschlachtung ergebende Verbot, Fleisch aus Hausschlachtungen in den Verkehr zu bringen, wird ausdrücklich geregelt und mit einem Bußgeld bewehrt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   keine

2. Vollzugsaufwand

   Durch den Wegfall der amtlichen Untersuchungen bei Hausschlachtungen können die zuständigen Landesbehörden Kosten für angestellte Tierärzte und Fleischkontrolleure einsparen, insbesondere die in nicht unerheblichem Maße anfallenden Wegstreckenentschädigungen. Die frei werdende Arbeitskapazität kann anderweitig genutzt oder personalkostensparend abgebaut werden.

   Personal- und Sachkosten können für die zuständige Behörde nur mehr entstehen, wenn eine Befreiung von der Schlachttieruntersuchung beantragt wird oder ein Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens des Fleisches zu verfolgen ist.

E. Sonstige Kosten

Gemessen am derzeitigen Rechtszustand werden sich die Kosten für die Hausschlachtenden erhöhen.

Bundesrat Drucksache **599/98**

19.06.98

G - A

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 18. Juni 1998
B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

Vom .....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl I S. 1189), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Hausschlachtungen wird wie folgt geändert:

"§ 3 Hausschlachtungen

(1) Die zuständige Behörde kann bei Hausschlachtungen im Einzelfall Befreiung von der Schlachttieruntersuchung erteilen.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß eine amtliche Untersuchung nach § 1 bei Hausschlachtungen unterbleibt. Der Hausschlachtende ist zu verpflichten, einen Tierarzt seiner Wahl zu beauftragen, der die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach Maßgabe der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen durchführt.

(3) Fleisch aus Hausschlachtungen darf nicht in den Verkehr gebracht werden."

2. In § 4 Begriffsbestimmungen ist in Absatz 1 folgende Ziffer 3 Buchst. c einzufügen:

"3 c. Hausschlachtung:
Schlachten außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesitzers verwendet werden soll."

3. § 29 Bußgeldvorschriften wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

"1. entgegen § 3 Abs. 3 Fleisch aus Hausschlachtungen in den Verkehr bringt,"

b) Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden zu Ziffern 2 und 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ein nicht unerheblicher Teil der in der amtlichen Fleischhygieneüberwachung entstehenden Kosten und Gebühren entfällt auf Wegstreckenentschädigungen für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, die zur Verwendung des Fleisches ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers vorgenommen werden (Hausschlachtungen).

Eine Untersuchungspflicht von Tieren und tierischen Lebensmitteln ist im Interesse des Verbraucherschutzes stets erforderlich. Bei Hausschlachtungen kann jedoch auf eine hoheitliche Untersuchung verzichtet werden, weil die Allgemeinheit nicht betroffen ist; Hausschlachtungen dienen per definitionen ausschließlich dem Eigenverbrauch.

Der Hausschlachtende wird deshalb verpflichtet, einen Tierarzt seiner Wahl zu beauftragen, um die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen vorzunehmen. Dies ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes im privaten Lebensbereich des Hausschlachtenden in Anbetracht eventueller gesundheitlicher (Eigen-)Gefährdungen durch den Verzehr untauglichen Fleisches notwendig.

Die bislang schon bestehende Möglichkeit, Hausschlachtende im Einzelfall von der Pflicht zur Schlachttieruntersuchung zu befreien, bleibt auch weiterhin bestehen.

Bereits jetzt ist bei Hausschlachtungen per definitionen jegliche Abgabe aus dem Haus, sei es auch nur unentgeltlich an Verwandte oder Gäste von Gaststätten, unzulässig. Die Defini-

tion der Hausschlachtung wird nunmehr Teil der Begriffsbestimmungen, das Verbot des Inverkehrbringens von Fleisch aus Hausschlachtungen wird ausdrücklich geregelt und bußgeldbewehrt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

1. Zu § 3

Nach § 3 FlHG in der bisherigen Fassung konnte die für die amtlichen Untersuchungen zuständige Behörde bei Hausschlachtungen im Einzelfall eine Befreiung von der Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung (Schlachttieruntersuchung) erteilen. Diese Möglichkeit bleibt für die Hausschlachtenden weiterhin in Absatz 1 erhalten.

Aufgrund der in Absatz 2 neu eingeräumten Ermächtigungen können die Länder bestimmen, daß für Hausschlachtungen die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung vollständig entfällt.

Der Hausschlachtende wird jedoch verpflichtet, einen privat tätigen Tierarzt seines Vertrauens (z.B. Hoftierarzt) mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu beauftragen. Die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen durch den Tierarzt sind nach den Vorgaben des § 5 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bek. vom 21. Mai 1997 (BGBl I S. 1138), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordung vom 3. Dezember 1997 (BGBl I S. 2786) durchzuführen. Daher sind im Rahmen der Fleischuntersuchung insbesondere auch Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen. Rückstandsuntersuchungen finden im Rahmen von Hausschlachtungen schon bisher nicht statt.

Die Vergütung der Tierärzte für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte bemessen, die entsprechend anzupassen ist.

Die Pflicht zur Fleischuntersuchung bleibt - einschließlich der Untersuchung auf Trichinen - auch nach neuem Recht unberührt.

Im Absatz 3 wird das sich bereits jetzt aus der Definition der Hausschlachtung ergebende Verbot des Inverkehrbringens des Fleisches ausdrücklich geregelt.

2. Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe c

Die schon bisher in § 3 FlHG enthaltene Definition der Hausschlachtung wird von den inhaltlichen Regelungen zur Hausschlachtung getrennt und in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

3. Zu § 29 Absatz 3

Das Verbot des Inverkehrbringens von Fleisch aus Hausschlachtungen wird bußgeldbewehrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 DM geahndet werden.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **599/98** (Beschluß)

06.11.98

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zur Änderung des Fleischhygienegesetzes ist abzulehnen. Abgesehen davon, daß der Antrag die Erfordernisse des Verbraucherschutzes und der Überwachung nicht ausreichend sicherstellt, ist nicht akzeptabel, daß durch Landesrecht bestimmt werden kann, daß eine amtliche Untersuchung nach § 1 des Fleischhygienegesetzes bei Hausschlachtungen unterbleibt und keine bundeseinheitliche Regelung festgeschrieben wird.

Es ist davon auszugehen, daß die erheblichen Einschränkungen bei der Verwertbarkeit von Schlachttieren und der Verkehrsfähigkeit von Fleisch aus Not- und Krankschlachtungen durch die erfolgte Änderung im Fleischhygienerecht zu einem Anstieg der "Hausschlachtungen" führen werden, wenn eine amtliche Untersuchung nicht mehr gefordert wird. Für den Verbraucher sind die gesundheitlichen Gefahren, die von diesem Fleisch ausgehen, weitaus höher einzuschätzen. Nach den Erfahrungen aus der Überwachung ist nicht davon auszugehen, daß das auf diese Weise gewonnene Fleisch ausschließlich im Haushalt des Besitzers verbleibt; gerade bei der Schlachtung von Großtieren kann bei den heute üblichen Haushaltsgrößen nicht mehr erwartet werden, daß das Fleisch tatsächlich ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesitzers verwendet wird.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Eine Änderung des Fleischhygienegesetzes in der vom Freistaat Bayern angestrebten Form ist nicht zu befürworten, da sie die Möglichkeiten einer mißbräuchlichen Umgehung der Untersuchung erheblich erweitern würde.